Betreff: Aufforderung zur unverzüglichen Richtigstellung und Entfernung unzutreffender Darstellungen betreffend ATZP und Gülnur Ala – Fristsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich sowohl als Obfrau und vertretungsbefugtes Organ des Vereins für österreichisch-türkischen Zusammenhalt und Partnerschaft (ATZP), ZVR-Zahl 1136287463, als auch als persönlich und namentlich von Ihrer Veröffentlichung betroffene Person an Sie.

Anlass ist Ihr im Bereich Rechtsextremismus veröffentlichter Beitrag „Neue türkische Rechtsaußenpartei mit Dependance in Wien“.

Nach Prüfung Ihres Beitrags und der darin angeführten Quellen beanstanden wir insbesondere die Bezeichnungen des ATZP als „Satellit“ und als „Dependance“ der Zafer Partisi sowie die Darstellung dieser Partei als „Mutterorganisation“ unseres Vereins.

Diese Begriffe gehen erheblich über die Feststellung persönlicher Kontakte, gesellschaftlichen Engagements, Veranstaltungsteilnahmen oder punktueller Zusammenarbeit hinaus. Sie vermitteln den Eindruck einer institutionellen beziehungsweise organisatorischen Abhängigkeit. Eine solche organisatorische Unterordnung des ATZP besteht nicht.

1. ATZP ist eine eigenständige und überparteiliche österreichische juristische Person

Der ATZP ist ein nach österreichischem Vereinsrecht errichteter und im Zentralen Vereinsregister eingetragener Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Statuten, eigenen Mitgliedern und eigenen Vereinsorganen.

Die Zafer Partisi verfügt gegenüber dem ATZP über kein statutarisches Weisungs- oder Kontrollrecht, kein Bestellungs- oder Abberufungsrecht hinsichtlich unserer Vereinsorgane und kein institutionelles Entscheidungs- oder Beherrschungsrecht. Die Organe unseres Vereins werden nach unseren Statuten bestellt und führen den Verein auf Grundlage des österreichischen Vereinsrechts.

Unser Verein ist überparteilich und konfessionell neutral. Seine Entscheidungen werden durch seine eigenen zuständigen Organe getroffen. Politische Kontakte einzelner Personen verändern diese Zuständigkeiten nicht.

Uns ist bewusst, dass Sie Ihre Einordnung auch auf das öffentliche Auftreten stützen. Gerade deshalb erläutern wir nachfolgend die tatsächlichen Zusammenhänge der herangezogenen Veröffentlichungen. Eine Bewertung dieses Auftretens muss diese Zusammenhänge ebenso berücksichtigen wie die eigenständige Organisation des Vereins.

2. Widerspruch zu den Statuten, den Tätigkeitsfeldern des ATZP und meiner persönlichen Haltung

Unsere Statuten sehen unter anderem Antidiskriminierungsarbeit sowie Prävention gegen Gewalt, Sucht, Extremismus und Radikalisierung vor. Weitere Schwerpunkte sind Demokratieverständnis, Integration, politische Bildung, Bürgerrechte, Toleranz, Solidarität und gegenseitige Wertschätzung.

Der Verein ist auf Bildung, Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftlichen Zusammenhalt, Integration, Beratung und Unterstützung ausgerichtet. Unsere Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien, ältere Menschen, Menschen mit Migrationsgeschichte und grundsätzlich an alle Menschen – unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht oder sozialem Status. Gleichstellung und Inklusion gehören zu dieser Ausrichtung; Diskriminierung wird nicht geduldet.

Diese Grundsätze wurden nicht nachträglich als Reaktion auf Ihre Veröffentlichung formuliert. Sie gehören seit der Gründung zur statutarischen Grundlage unseres Vereins.

Sowohl der ATZP als auch ich persönlich lehnen Extremismus, Radikalisierung und politische Gewalt ausdrücklich ab – unabhängig davon, ob sie politisch, ideologisch, kulturell oder religiös begründet werden. Wir distanzieren uns klar von rechtsextremen und religiös-extremistischen Gruppierungen. Diese Abgrenzung gilt gleichermaßen gegenüber Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen.

Diese Haltung bestimmt auch unsere Zusammenarbeit: Weder politisch noch im Rahmen gemeinsamer Projekte arbeiten wir mit rechtsextremen oder religiös-extremistischen Organisationen zusammen. Unsere kulturelle Verbundenheit begründet keine Solidarität mit extremistischen Akteuren.

Die durch Ihre Veröffentlichung vermittelte Zuordnung steht damit in einem fundamentalen Widerspruch zu unseren festgelegten Zielen und meiner persönlichen Haltung. Wenn Sie davon ausgehen, dass unser tatsächliches Handeln diesen Grundsätzen widerspricht, erwarten wir die Benennung konkreter Handlungen und überprüfbarer Belege. Eine solche Prüfung kann nicht durch die Zusammenstellung von Kontakten und Symbolen ersetzt werden.

3. Persönliches gesellschaftliches Engagement ist von der Rechtspersönlichkeit des ATZP zu unterscheiden

Ich habe keine parteipolitische Funktion übernommen oder ausgeübt. Die mir zugeschriebene politische Vertretungsfunktion weise ich ausdrücklich zurück.

Als gesellschaftlich engagierte Person nehme ich an Veranstaltungen unterschiedlicher politischer, zivilgesellschaftlicher, kultureller und institutioneller Akteure teil und stehe mit Menschen unterschiedlicher politischer Auffassungen im Austausch.

Gespräche, gegenseitige Besuche, Fotografien, öffentliche Begegnungen und die Unterstützung einzelner gesellschaftlicher Anliegen belegen für sich genommen weder eine Parteifunktion noch eine organisatorische Zugehörigkeit. Ebenso wenig rechtfertigen sie ohne zusätzliche konkrete Tatsachen die institutionelle Zuordnung eines eigenständigen Vereins zu einer Partei.

Persönliche Haltung, Zustimmung zu einzelnen Aussagen, gesellschaftlicher Austausch, formelle Funktion und organisatorische Abhängigkeit müssen voneinander unterschieden werden.

4. Eine Fremdbezeichnung begründet weder eine Funktion noch eine organisatorische Stellung

Die von Ihnen angeführte Veröffentlichung von Habib Suiçmez stammt vom 29. Jänner 2025. Der ATZP wurde hingegen am 18. September 2025 gegründet. Zwischen beiden Zeitpunkten liegen nahezu acht Monate.

Eine Äußerung des Dritten Persons über meine Person darf ohne zusätzliche Nachweise nicht rückwirkend als Festlegung der Organisationsstruktur des später gegründeten Vereins behandelt werden. Bitte erläutern Sie, auf welche konkreten Tatsachen Sie diese Verbindung stützen.

Eine Fremdbezeichnung ist zunächst die Aussage der Person, die sie verwendet. Sie ist hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Bedeutung und Reichweite zu prüfen. Sie stellt weder eine eigene Erklärung des ATZP noch eine statutarische Festlegung des später gegründeten Vereins dar. Ebenso wenig belegt sie meine Zustimmung zu dieser Bezeichnung oder, dass ich die mir zugeschriebene Funktion tatsächlich übernommen oder ausgeübt hätte.

Die betreffende Aussage eines Dritten ersetzt keinen Nachweis meiner tatsächlichen Stellung und keinen Nachweis über die rechtliche oder organisatorische Struktur des ATZP.

4a. Unzutreffende Einordnung von Aufnahmen einer privaten Hochzeitsfeier

Ein besonders konkreter Fehler betrifft die von Ihnen herangezogenen Hochzeitsaufnahmen: Die Hochzeit fand am **25. Oktober 2025** statt. Der dazugehörige Instagram-Beitrag wurde am **1. November 2025** veröffentlicht.

Sie ordnen diesen Beitrag einer vom ATZP organisierten Feier zum türkischen Republiktag zu. Tatsächlich dokumentiert er eine Hochzeit, eine private Familienfeier nach türkischer Tradition. Das Datum einer Veröffentlichung ist nicht automatisch das Datum des dargestellten Ereignisses. Eine später veröffentlichte Hochzeitsaufnahme wird dadurch nicht zur Dokumentation einer an diesem Veröffentlichungstag abgehaltenen Vereinsveranstaltung.

Hinzu kommt, dass Sie in der dritten Fußnote als Datum 1. Jänner 2025 anführen. Auch diese Datierung stimmt mit der hier erläuterten Abfolge nicht überein und bedarf der Korrektur.

Dass die Bilder auf dem ATZP-Account veröffentlicht sind, erklärt sich daraus, dass unser ATZP-Team an diesem besonderen Tag teilgenommen hat. Ich wollte auch diesem Team ausdrücklich danken. Der gewählte Veröffentlichungskanal verändert den privaten Anlass der Feier nicht.

Ich bedanke mich als privat Person und als Gastgeberin bei unterschiedlichen Personen und Gruppen: bei unserem ATZP-Team, bei den eingeladenen Gästen aus der Türkei, beim Fotografenteam und bei allen weiteren Hochzeitsgästen. Der Vereinsbezug wird ausdrücklich benannt; zugleich werden die Parteigäste mit ihren jeweiligen Funktionen gesondert angesprochen. Diese getrennte Benennung stellt die Beteiligten als unterschiedliche Gruppen dar und erklärt keine gemeinsame Organisationsstruktur.

Zu den Gästen gehörten auch Personen, die meiner Einladung gefolgt und aus der Türkei angereist waren. Sie begründet keine politische Vertretungsfunktion meiner Person oder des ATZP. Damit habe ich weder eine eigene Parteifunktion erklärt noch im Namen des ATZP eine institutionelle Unterordnung zum Ausdruck gebracht.

Ein weiteres von Ihnen herangezogenes Bild zeigt ein gemeinsames Abendessen im familiären Kreis. Auch dieses Bild mit Erdinç Örencik muss seinem tatsächlichen Anlass entsprechend eingeordnet werden.

Die Verwechslung von Veröffentlichungsdatum und Ereignisdatum sowie die Umdeutung einer Hochzeit in eine Republikfeier sind konkrete Fehler in der Darstellung. Sie betreffen den Sachverhalt selbst und damit die Grundlage Ihrer daraus abgeleiteten Bewertung.

5. Politischer und gesellschaftlicher Kontakt ist keine organisatorische Zugehörigkeit

Der ATZP steht entsprechend seiner überparteilichen Ausrichtung mit unterschiedlichen politischen, gesellschaftlichen, kulturellen, diplomatischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in Kontakt.

Hierzu gehören Begegnungen und gesellschaftliches Engagement im Zusammenhang mit Demokratiekundgebungen in Wien zur Inhaftierung Ekrem İmamoğlus, bei denen auch die CHP Wien (Yeni Parti) und weitere zivilgesellschaftliche Akteure beteiligt waren. Ebenso bestehen Kontakte zu österreichisch-türkischen Organisationen und Verbänden sowie Teilnahmen an offiziellen Veranstaltungen der türkischen Auslandsvertretung.

Eine Teilnahme an einer Veranstaltung der CHP (heute Yeni Parti) macht unseren Verein nicht zu deren Unterorganisation. Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Verbände oder diplomatischer Vertretungen. Nach demselben Maßstab sind Kontakte zur Zafer Partisi zu beurteilen.

Kontakt ist keine organisatorische Zugehörigkeit. Kooperation ist keine Unterordnung. Teilnahme ist keine institutionelle Eingliederung.

Im österreichisch-türkischen Vereins- und Gesellschaftsleben Wiens fühlen wir uns insbesondere der ADD und dem Umfeld der bisherigen CHP Wien, heute Yeni Parti Viyana, verbunden. Diese Verbundenheit beruht auf unserem säkularen, republikanischen und an Atatürk orientierten Selbstverständnis sowie auf gemeinsamen gesellschaftlichen Anliegen. Sie beschreibt eine inhaltliche und gesellschaftliche Nähe; die organisatorische Eigenständigkeit und die überparteiliche Ausrichtung des ATZP bestehen dabei uneingeschränkt fort.

Eine Darstellung unseres Umfelds muss auch diese von uns ausdrücklich benannten Beziehungen berücksichtigen, um unser tatsächliches gesellschaftliches Engagement nachvollziehbar wiederzugeben.

6. Selektive und sachlich nicht nachvollziehbare Zuordnung

Sie erwähnen in Ihrem eigenen Beitrag Kontakte zu Akteuren aus dem Umfeld der CHP in Österreich. Diese Kontakte werden jedoch nicht zum Anlass genommen, den ATZP dieser Partei institutionell zuzuordnen.

Hinsichtlich der Zafer Partisi gelangen Sie zu einer wesentlich weitergehenden Schlussfolgerung. Wir erwarten eine nachvollziehbare Erklärung, welche zusätzlichen überprüfbaren Tatsachen diesen Unterschied begründen sollen und wie Sie dabei die hier dargestellten Zusammenhänge berücksichtigen.

Auch das Teilen politischer Beiträge ist nach Inhalt, Anlass und Kontext zu prüfen. Die Weiterverbreitung einer Aussage kann Zustimmung zu dieser Aussage ausdrücken. Sie belegt für sich genommen jedoch weder die Übernahme sämtlicher Positionen ihres Urhebers noch ein organisatorisches Unterordnungsverhältnis.

6a. Vereinslogo, Farben und Symbolik

Unser Vereinsname bringt den österreichisch-türkischen Bezug ausdrücklich zum Ausdruck. Diesen Gedanken greift auch unser Logo auf: Die rot-weißen Farben beider Nationalflaggen, insbesondere das österreichische Rot-Weiß-Rot, werden mit Halbmond und Stern zu einer gemeinsamen Gestaltung verbunden.

Bei der Gestaltung wurde bewusst nach einer zum Halbmond passenden gebogenen Form gesucht. Diese gestalterische Entscheidung gehört zur Entstehungsgeschichte unseres Logos. Eine mögliche Anregung durch bekannte Symbolformen begründet keine organisatorische Bindung an deren andere Verwender.

Unsere Darstellung ist nicht mit dem Parteilogo identisch. Flammen, Fackeln, Licht, Sonnen und Sterne werden in vielfältigen gesellschaftlichen und institutionellen Zusammenhängen als Symbole verwendet. Auch Halbmond und Stern sind kein exklusives Kennzeichen einer einzelnen Partei oder Verein.

Eine festgestellte Ähnlichkeit kann beschrieben werden. Für die daraus abgeleitete Behauptung einer institutionellen Zugehörigkeit bedarf es jedoch zusätzlicher Tatsachen. Wir erwarten, dass Sie unsere eigene Erklärung zur Gestaltung und Bedeutung des Logos berücksichtigen.

Grafische Formen können gestalterisch inspirieren. Daraus entstehen jedoch weder Mitgliedschaft noch Weisungs-, Kontroll- oder Abhängigkeitsverhältnisse.

Grafische Inspiration ist keine organisatorische Unterordnung. Ein Logo ist kein Organigramm.

6b. Atatürk-Bezug und republikanisches Selbstverständnis

Mustafa Kemal Atatürk ist der Gründer der Republik Türkei und eine zentrale Persönlichkeit der türkischen Geschichte. Seine Würdigung und das Teilen seiner Aussagen sind deshalb auch im kulturellen und gesellschaftlichen Leben österreichisch-türkischer Menschen selbstverständlich.

Dieser Bezug ist kein Alleinstellungsmerkmal der Zafer Partisi. Er findet sich ebenso bei der CHP und bei zahlreichen weiteren türkischen politischen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Für uns stehen die von uns vertretenen Grundsätze Atatürks insbesondere im Zusammenhang mit republikanischem und säkularem Denken, Bildung, Wissenschaft und Frieden. Der von uns verwendete Leitsatz „Yurtta sulh, cihanda sulh“ – Frieden im Land, Frieden in der Welt – verdeutlicht diesen Bezug.

Die Häufigkeit von Atatürk-Zitaten ersetzt keine inhaltliche Prüfung. Wenn Sie aus unseren konkreten Aussagen eine extremistische Orientierung ableiten, erwarten wir, dass Sie diese Aussagen benennen und Ihre Schlussfolgerung nachvollziehbar begründen. Der bloße Bezug auf einen historischen Staatsgründer belegt weder eine exklusive Parteibindung noch eine extremistische Ausrichtung.

6c. Jugendarbeit, Orhun-Schrift, Flaggen und das Beispiel Ungarns

Auch die Bezeichnung unserer Jugendinitiative Genç Türk und die Verwendung der historischen Orhun-Schrift müssen anhand ihres tatsächlichen Inhalts und Zusammenhangs beurteilt werden. Der Bezug auf türkische Sprache, Geschichte und Kultur ist für uns Bestandteil kultureller Bildungs- und Identitätsarbeit. Dabei gelten dieselben Grundsätze von Offenheit, Gleichwertigkeit, demokratischer Teilhabe und Ablehnung von Diskriminierung wie für den gesamten Verein.

Eine historische Schrift wird nicht allein dadurch zum Nachweis einer extremistischen Gesinnung, dass sie auch in nationalistischen Zusammenhängen Verwendung findet. Ebenso müssen Flaggen nach ihrer

konkreten Bedeutung und Verwendung betrachtet werden. In unseren kulturellen und familiären Zusammenhängen stehen sie für Herkunft, kulturelle Verbundenheit und die Vielfalt der türkischen Welt. Daraus kann ohne weitere inhaltliche Belege weder ein Überlegenheitsanspruch noch eine Feindseligkeit gegenüber anderen Menschen abgeleitet werden.

Ein anschauliches Vergleichsbeispiel bietet unser Nachbarland Ungarn, ein Mitglied der Europäischen Union. In Bugac werden regelmäßig große Veranstaltungen zur Pflege ungarischer und mit der türkischen Welt verbundener Traditionen ausgerichtet. Nach Angaben der Veranstalter findet Kurultaj in den geraden Jahren und Ősök Napja, der Tag der Ahnen, in den dazwischenliegenden ungeraden Jahren statt. Für Kurultaj 2026 waren der 14. bis 16. August, für Ősök Napja 2025 der 8. bis 10. August ausgewiesen. Quellen: Kurultaj – Veranstalterinformationen, Ősök Napja – Veranstalterinformationen.

Das veröffentlichte Kurultaj-Programm umfasst unter anderem traditionelle Musik und Tänze, historische Darstellungen, Ausstellungen, eine nachgestellte historische Hochzeit sowie den feierlichen Einzug ungarischer und weiterer Flaggen. Die Veranstalter des Tags der Ahnen thematisieren außerdem historische ungarische Schrifttraditionen und kulturelle Bezüge zur türkischen Welt. Diese ungarische Schrifttradition wird damit nicht mit der Orhun-Schrift gleichgesetzt.

Würden Sie allein aus solchen kulturellen Bezügen auch ungarische Teilnehmerinnen und Teilnehmer pauschal einer extremistischen Ideologie zurechnen? Eine solche Schlussfolgerung wäre ebenso wenig sachgerecht wie eine pauschale Zuordnung unseres Vereins. Auch eine kulturelle Bezugnahme auf Turan darf nicht ohne Prüfung der konkreten vertretenen Inhalte mit Rechtsextremismus gleichgesetzt werden.

Entscheidend sind konkrete Aussagen, Ziele und Handlungen. Diesen Maßstab erwarten wir auch bei der Bewertung unserer Jugendarbeit und unserer kulturellen Ausdrucksformen.

7. Persönliche und namentliche Betroffenheit

Unabhängig von der Betroffenheit des Vereins bin ich durch Ihre Veröffentlichung persönlich und unmittelbar betroffen. Mein vollständiger Name wird in einem Beitrag genannt, dessen thematische Einordnung beim Publikum weitreichende Rückschlüsse auf meine Person nahelegen kann.

Ich empfinde diese Kontextualisierung als außerordentlich schwerwiegend und stigmatisierend. Sie steht meiner persönlichen Haltung und meiner beruflichen sowie ehrenamtlichen Arbeit in psychosozialer Beratung, Kinder- und Jugendarbeit, Integration, Prävention und gesellschaftlichem Dialog entgegen.

Die Veröffentlichung belastet seit Monaten meinen persönlichen und beruflichen Ruf sowie mein privates Umfeld. Die fortdauernde öffentliche Zugänglichkeit setzt diese Belastung fort. Ich widerspreche ausdrücklich jedem Eindruck, ich sei aufgrund der von Ihnen vorgenommenen Zuordnung einer extremistischen Struktur zuzurechnen.

Ich behalte mir vor, neben den Ansprüchen des ATZP auch meine persönlichen Ansprüche zum Schutz meines Namens, meiner Persönlichkeit und meiner beruflichen Reputation gesondert rechtlich prüfen und geltend machen zu lassen.

8. Herkunftsbezug und Gefahr stigmatisierender Zuordnung

Als in Österreich gesellschaftlich engagierte Person mit türkischen Wurzeln erlebe ich es als besonders belastend, wenn familiäre Begegnungen, kulturelle Ausdrucksformen und Kontakte innerhalb des österreichisch-türkischen Umfelds ohne ausreichende Differenzierung in einen extremistischen Zusammenhang gestellt werden.

Wir erwarten eine sorgfältige Unterscheidung zwischen Herkunft, kultureller Identität, persönlichem Engagement, politischer Überzeugung und einer konkret nachweisbaren extremistischen beziehungsweise organisatorischen Zuordnung.

Ob darüber hinaus rechtlich relevante Diskriminierungs- oder Gleichbehandlungsfragen berührt sind, behalten wir einer gesonderten anwaltlichen Prüfung vor. Unsere Beanstandung stützt sich bereits jetzt auf die konkret dargelegten Fehler und die fehlende nachvollziehbare Grundlage der institutionellen Zuordnung.

Wir sind stolz darauf, Türkinnen und Türken zu sein und unsere Sprache, Geschichte und kulturellen Wurzeln zu bewahren. Zugleich begegnen wir Österreich, dem Land, in dem wir leben und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, mit Respekt und Dankbarkeit. Unsere Verbundenheit mit unseren Wurzeln und unsere Zugehörigkeit zur österreichischen Gesellschaft ergänzen einander.

Dieses Selbstverständnis prägt unsere Vereinsarbeit und meine persönliche Haltung. Es beinhaltet keinen Anspruch auf Überlegenheit und keine Abwertung anderer Menschen. Wir erwarten, dass unsere kulturelle Identität und unser gesellschaftliches Engagement anhand unserer tatsächlichen Aussagen und Handlungen beurteilt werden.

9. Erhebliche Auswirkungen auf den Ruf und die Arbeit des Vereins

Der ATZP arbeitet an Angeboten und Kooperationen in den Bereichen Bildung, Integration, Jugend, Prävention und gesellschaftliche Teilhabe. Dabei ist das Vertrauen von Behörden, Förderstellen, Bildungseinrichtungen, Projektpartnern, Mitgliedern und der Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung.

Ihre Darstellung beeinträchtigt dieses Vertrauen und belastet die Arbeit unseres Vereins. Die Auswirkungen beschränken sich nicht auf eine abstrakte politische Auseinandersetzung. Sie betreffen unsere Glaubwürdigkeit, unsere Entwicklungsmöglichkeiten und die Bereitschaft anderer, mit uns zusammenzuarbeiten.

Die von Ihnen angesprochene noch begrenzte Reichweite eines jungen Vereins mindert weder seine Schutzwürdigkeit noch die möglichen Folgen einer solchen Veröffentlichung.

Wir erwarten deshalb eine zeitnahe sachliche Bereinigung, damit sich die Beeinträchtigung meiner Person und unseres Vereins nicht weiter fortsetzt.

10. Ihr wissenschaftlicher und dokumentarischer Anspruch

Die türkische Parteienlandschaft umfasst unterschiedliche politische und ideologische Traditionen. Politische Einordnungen können Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung sein. Sie ersetzen jedoch keinen Nachweis über die Organisationsstruktur eines österreichischen Vereins.

Sie verwenden in Ihrer Überschrift die Bezeichnung „Rechtsaußenpartei“ und ordnen die Zafer Partisi im Beitrag als rechtsextrem ein. Als Institution mit wissenschaftlichem und dokumentarischem Anspruch tragen Sie die Verantwortung dafür, solche Bewertungen auf eine sorgfältige, differenzierte und ergebnisoffene Untersuchung zu stützen.

Hierzu gehört die Prüfung des gesamten politischen Profils anhand von Programmatik, veröffentlichten Positionen und tatsächlichem Handeln. In den Veröffentlichungen der Partei finden sich Bezüge zum Laizismus und sozialstaatliche Forderungen; ihr Vorsitzender hat sie öffentlich in der politischen Mitte verortet. Diese Selbstdarstellungen sind ebenso kritisch zu prüfen wie entgegenstehende Aussagen und Handlungen. Eine unabhängige Bewertung muss sämtliche relevanten Befunde berücksichtigen. Quellen: Veröffentlichung der Partei, AA-Bericht vom 25. Juni 2022.

Auch die hier angesprochenen gesellschaftlichen Anliegen müssen nach ihrem konkreten Inhalt beurteilt werden: die Ablehnung von Terrorismus, Korruption, Femiziden, internationalem Betrug, organisierter Kriminalität und Drogenhandel sowie der Einsatz gegen politische Willkür und für eine unabhängige Justiz. Dazu gehört auch die rechtsstaatliche Kritik am Vorgehen gegen Ekrem İmamoğlu. Die Unterstützung solcher Anliegen bedeutet weder die Übernahme eines gesamten Parteiprogramms noch eine organisatorische Zugehörigkeit.

Die Bekämpfung dieser Straftaten, der Schutz von Frauen und die Gewährleistung fairer Verfahren gehören auch in Österreich und anderen europäischen Demokratien zu den grundlegenden Aufgaben des Rechtsstaats. Solche Ziele mit demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln zu verfolgen, ist für sich genommen kein Merkmal des Rechtsextremismus. Derselbe sachliche Maßstab muss gelten, wenn Menschen mit türkischen Wurzeln diese Rechte auch für die Bevölkerung der Türkei einfordern.

Die Sorge um die dortige Rechtsstaatlichkeit hat einen dokumentierten Hintergrund: Im WJP Rule of Law Index 2025 belegte die Türkei im Gesamtergebnis Rang 118 von 143 untersuchten Ländern und

Rechtsordnungen. Diese Angabe betrifft die Rechtsstaatlichkeit insgesamt; sie ist keine gesonderte Rangliste zu Frauenmorden oder Betrug. WJP Rule of Law Index 2025

In der Türkei liegen unsere Wurzeln; dort leben Angehörige und ältere Familienmitglieder, denen wir verbunden sind. Ihnen und allen Menschen dort Freiheit, Sicherheit, Wohlstand und soziale Absicherung zu wünschen, wie wir sie an unserem Leben in Österreich schätzen, entspricht unserem demokratischen und säkularen Selbstverständnis. Dieses Anliegen ist anhand seines Inhalts zu würdigen.

Die in diesem Schreiben aufgezeigten Sachverhalts- und Datierungsfehler begründen erhebliche Zweifel an der Sorgfalt Ihrer Untersuchung. Eine Einordnung, die lediglich ungeprüfte Fremdzuschreibungen, Gerüchte oder politisch motivierte Abwertungen übernimmt, würde Ihrem wissenschaftlichen Anspruch nicht gerecht und liefert Gefahr, diffamierende Propaganda weiterzutragen. Wir empfehlen Ihnen deshalb ausdrücklich, Ihre Einordnung anhand der vollständigen Zusammenhänge erneut und ergebnisoffen zu überprüfen.

Für den ATZP bleibt darüber hinaus entscheidend: Literatur über eine Partei aus dem Jahr 2022 ersetzt keine Untersuchung der tatsächlichen Organisation unseres 2025 gegründeten Vereins. Eine politische Bewertung dieser Partei darf nicht ohne eigenständige Tatsachenprüfung auf unseren Verein oder meine Person übertragen werden.

Wer Social-Media-Beiträge, Fotografien, Veranstaltungsteilnahmen und persönliche Kontakte über einen längeren Zeitraum zusammenträgt, muss die daraus gezogenen Schlussfolgerungen mit derselben Sorgfalt prüfen. Dazu gehört insbesondere, Veröffentlichungsdaten von Ereignisdaten zu unterscheiden und den tatsächlichen Anlass eines Bildes zu klären.

Eine Darstellung, die eine private Hochzeit einer Republikfeier zuordnet und aus diesem fehlerhaft beschriebenen Zusammenhang weitergehende Schlussfolgerungen zieht, wird dem von uns erwarteten wissenschaftlichen und dokumentarischen Maßstab nicht gerecht.

Sie hätten sich vor der Veröffentlichung mit Ihren Fragen an uns wenden können. Wir hätten Ihnen unseren Verein, die Inhalte unserer Statuten, unsere Tätigkeitsfelder und die tatsächlichen Hintergründe der herangezogenen Bilder erläutert. Gerade angesichts der Tragweite Ihrer Zuordnung wäre diese Klärung geboten gewesen, bevor aus Ihrer Interpretation eine öffentlich wirksame Darstellung unserer Person und Organisation wurde.

Dokumentation darf nicht dort enden, wo eine vorgefasste Einordnung beginnt. Wir erwarten vom DÖW eine nachvollziehbare Trennung von festgestellten Tatsachen, fremden Aussagen und eigenen Schlussfolgerungen sowie die Bereitschaft, nachgewiesene Fehler zu korrigieren.

11. Aufforderung zur Darlegung der Tatsachengrundlage

Wir fordern Sie auf, konkret und überprüfbar darzulegen, welche Tatsachen die von Ihnen behauptete institutionelle Beziehung rechtfertigen sollen. Dies betrifft insbesondere etwaige Belege für:

- Weisungs- oder Kontrollrechte der Partei gegenüber unserem Verein;
- Bestellungs- oder Abberufungsrechte hinsichtlich unserer Vereinsorgane;
- eine statutarische Unterordnung;
- eine tatsächlich bestehende institutionalisierte Leitungs- oder Kontrollstruktur;
- eine finanzielle oder organisatorische Beherrschung;
- eine sonstige nachweisbare institutionelle Eingliederung.

Sofern Sie Ihre Einordnung auf andere Kriterien des öffentlichen Auftretens stützen, benennen Sie diese bitte konkret und erläutern Sie, wie sie unter Berücksichtigung der hier richtiggestellten Tatsachen die behauptete Beziehung begründen sollen.

Wir erwarten außerdem die Angabe, welche Belege eine von mir tatsächlich ausgeübte politische Funktion nachweisen sollen. Die Wiederholung der bereits beanstandeten Fremdbezeichnung genügt dafür nicht.

12. Aufforderung zur Entfernung und Richtigstellung

Wir fordern Sie zur unverzüglichen Entfernung beziehungsweise sachgerechten Richtigstellung der beanstandeten Darstellungen auf. Dies umfasst insbesondere:

1. die Darstellung des ATZP als organisatorisch untergeordnete Struktur der Zafer Partisi einschließlich der eingangs beanstandeten Bezeichnungen;
2. die entsprechende Aussagewirkung der Überschrift und der Einführung des Beitrags;
3. die unzutreffende Einordnung der Hochzeitsfeier als vom Verein organisierte Republikfeier und die fehlerhafte Behandlung der Ereignis- und Veröffentlichungsdaten;
4. Schlussfolgerungen aus Familienaufnahmen, Danksagungen und kultureller Symbolik, soweit deren tatsächlicher Zusammenhang übergangen wird;
5. die namentliche Kontextualisierung meiner Person, soweit dadurch auf Grundlage der beanstandeten Zuordnung der Eindruck einer persönlichen extremistischen Zugehörigkeit entsteht.

Die Korrektur muss auch die Zusammenfassung auf Ihrer Übersichtsseite sowie entsprechende weitere von Ihnen verantwortete Ankündigungs- und Kurztexte erfassen. Eine Änderung allein im Fließtext genügt nicht, wenn Überschrift oder Vorschautext denselben unzutreffenden Eindruck weitervermitteln.

Für Leserinnen und Leser muss eindeutig erkennbar werden, welche Angaben korrigiert wurden und dass der ATZP ein eigenständiger österreichischer Verein ist, dessen behauptete organisatorische Unterordnung wir ausdrücklich bestreiten. Soweit Sie hierfür keine tragfähigen zusätzlichen Belege vorlegen können, darf diese Unterordnung nicht weiter als feststehender Sachverhalt dargestellt werden.

Eine bloße sprachliche Abschwächung, die denselben Eindruck einer institutionellen Abhängigkeit aufrechterhält, betrachten wir nicht als ausreichende Richtigstellung.

13. Fristsetzung und rechtliche Konsequenzen

Für Ihre konkrete schriftliche Stellungnahme und die sachgerechte Bereinigung setzen wir Ihnen eine Frist von **14 Kalendertagen ab Zugang dieser E-Mail**. Innerhalb dieser Frist erwarten wir auch eine schriftliche Bestätigung darüber, welche Änderungen an welchen Veröffentlichungen vorgenommen wurden.

Sollte innerhalb dieser Frist keine vollständige und sachgerechte Klärung und Bereinigung erfolgen, werden wir die Angelegenheit sowohl für den ATZP als auch für mich persönlich einer auf Medien-, Persönlichkeits- und Äußerungsrecht spezialisierten anwaltlichen Vertretung übergeben.

Dabei werden insbesondere mögliche Ansprüche auf Unterlassung, Richtigstellung, Widerruf, Beseitigung und Schadenersatz sowie weitere in Betracht kommende persönlichkeits-, medien-, datenschutz- und gleichbehandlungsrechtliche Ansprüche geprüft und – soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend gemacht.

Dies umfasst die gesonderte Prüfung der Beeinträchtigung des Vereins sowie meines persönlichen und beruflichen Rufes. Die beanstandeten Veröffentlichungsinhalte sind dokumentiert. Eine spätere Änderung beseitigt nicht die Tatsache ihrer vorherigen Veröffentlichung.

Unser vorrangiges Anliegen bleibt die unverzügliche und vollständige sachliche Bereinigung der weiterhin öffentlich zugänglichen Darstellung.

14. Abschließende Aufforderung

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Gelegenheit, die Angelegenheit ohne gerichtliche Auseinandersetzung zu klären. Wir erwarten eine konkrete Antwort zu den behaupteten Organisationsbeziehungen, der mir zugeschriebenen Funktion, den aufgezeigten Sachverhalts- und Datierungsfehlern sowie den erforderlichen Korrekturen.

Eine allgemeine Berufung auf Ihre redaktionelle oder wissenschaftliche Einschätzung beantwortet diese konkreten Beanstandungen nicht. Bitte teilen Sie uns mit, welche Tatsachen Sie nach erneuter Prüfung aufrechterhalten, welche Angaben Sie korrigieren und wie Sie den unzutreffenden Eindruck hinsichtlich meiner Person und unseres Vereins beseitigen werden.

Die seit Monaten andauernde Beeinträchtigung meiner persönlichen und beruflichen Reputation sowie der Arbeit des ATZP darf nicht durch das Festhalten an nachweislich fehlerhaften Sachverhaltsdarstellungen

weiter vertieft werden. Wir erwarten, dass Sie die hier erläuterten Tatsachen zum Anlass einer nachvollziehbaren Korrektur nehmen.

Dieses Schreiben erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalt sämtlicher Rechte und Ansprüche des ATZP sowie meiner persönlichen Rechte und Ansprüche.

Mit freundlichen Grüßen

Gülnur Ala
Obfrau des ATZP
zugleich im eigenen Namen als persönlich Betroffene

Verein für österreichisch-türkischen Zusammenhalt und Partnerschaft (ATZP)
ZVR-Zahl: 1136287463
Sitz: Wien
E-Mail: info@atzp.at
Website: www.atzp.at

Öffentliche Fassung vom 13.10.2026: Eine Namens- und Funktionszeile wurde entfernt.